

Kurztitel

Grundausbildung der Bediensteten des Ressorts (BMAGS)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 304/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 31/2004

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Außerkräfttretensdatum

31.12.2003

Text**Abschlußprüfung**

§ 12. (1) Die Zuweisung zur Abschlußprüfung (Dienstprüfung) hat gemäß § 31 Abs. 6 BDG 1979 von Amts wegen durch die Dienstbehörde zu erfolgen.

(2) Zur Eigenvorbereitung auf die Abschlußprüfung ist dem/der Mitarbeiter/in angemessene Zeit und entsprechende Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Abschlußprüfung ist in den gemäß § 5 im Ausbildungsplan ausgewiesenen Fachbereichen abzulegen. Die Beurteilung hat in allen Fachbereichen auf Grund mündlicher Leistungen, in einem Fachbereich auch auf Grund einer schriftlichen Prüfung zu erfolgen. Davon abweichend ist von den Arbeitsinspektor/inn/en in zwei Fachbereichen eine schriftliche Prüfung zu absolvieren. Bei der Themenstellung und den Anforderungen ist auf die Verwendung des/der Mitarbeiters/in Bedacht zu nehmen.

(4) Die Abschlußprüfung ist in Form von Teilprüfungen - nach Möglichkeit integriert in Seminare der speziellen Ausbildung - von Einzelprüfer/inne/n abzunehmen.

(5) Die Einzelprüfer/innen sind Mitglieder einer beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzurichtenden Prüfungskommission. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Mitarbeiter/innen, die entsprechend fachlich sowie pädagogisch qualifiziert und als Ausbilder/innen tätig sind, sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden.

(6) Allfällige Wiederholungen der Teilprüfungen sind jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Monaten zulässig. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

(7) Kommt auf Grund einer zu geringen Teilnehmer/innen/zahl in einem in § 11 Abs. 2 genannten Fach kein Seminar zustande, so kann dieses Fach auch in Form einer Projektarbeit oder im Selbststudium absolviert werden. Eine positiv bewertete Projektarbeit ersetzt in diesem Fach die mündliche und eine allfällige schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3.

(8) Im Prüfungszeugnis sind die in den Fachbereichen gemäß Abs. 3 abgelegten Prüfungen anzuführen. Anrechnungen gemäß § 7 Abs. 2 sind zu vermerken.